

## Satzung über Ehrungen durch die Stadt Wemding

Auf Grund des Art. 16 i. V. m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Wemding folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen.

### § 1 Art der Ehrung

Die Stadt Wemding kann verdiente Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
  2. Verleihung des Bürgerbriefes (§ 3)
  3. Verleihung der Bürgermedaille (§ 4)
  4. Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden (§ 5)
- auszeichnen.

Ferner vergibt die Stadt Wemding eine kommunale Verdienstmedaille (§ 8).

### § 2 Ehrenbürgerrecht

1. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts als höchste Auszeichnung der Stadt Wemding werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und andere Persönlichkeiten ausschließlich zu Lebzeiten geehrt.

Eine Verleihung ist nur dann möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch herausragende verdienstvolles Wirken die Entwicklung der Stadt Wemding entscheidend beeinflussen konnte oder durch bedeutende Leistungen insbesondere in den Bereichen Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialwesen das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat und sich darüber hinaus auch anderweitig der hohen Ehre als würdig erweist.

2. Über die Ernennung wird ein Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurze Laudatio enthält.

### § 3 Bürgerbrief

Die Stadt Wemding ehrt insbesondere herausragende wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und soziale Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger und anderer Personen um ihr Gemeinwesen mit der Verleihung des Bürgerbriefes. Im Regelfall soll jährlich maximal ein Bürgerbrief vergeben werden.